

## **Geschäftsordnung des Zentrums für Chirurgie des Universitätsklinikum Ulm**

### Präambel

In der Sitzung vom 14.03.2006 hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Ulm die Einrichtung eines Zentrums für Chirurgie beschlossen.

Die Geschäftsordnung dient dazu, die Organisation des Zentrums zu regeln.

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 20.02.2013 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:<sup>1</sup>

### § 1

#### Rechtsform, Struktur

Das Zentrum für Chirurgie ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Universitätsklinikums Ulm ein Verbund von fachlich und funktional zusammengehörigen Kliniken und Instituten.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

Das Zentrum für Chirurgie wird von einem Vorstand geleitet. Er entscheidet über alle klinikübergreifenden Angelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht den Ärztlichen Direktoren und Institutsdirektoren der zugehörigen Kliniken und Institute übertragen sind. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### § 3

#### Vorstand, Geschäftsführender Direktor

(1) Dem Vorstand des Zentrums für Chirurgie gehören an:

- die Ärztlichen Direktoren der Chirurgischen Kliniken und der Klinik für Dermatologie und Allergologie,
- der Ärztliche Direktor der Klinik für Anästhesiologie
- der kommissarische Leiter der Abteilung Kardioanästhesie,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung gilt gleichermaßen.

- die Pflegedienstleitungen der Chirurgischen Kliniken,
- die Pflegedienstleitung des Zentralen OPs, Klinik für Anästhesiologie – Bereich Anästhesie,

ferner mit beratender Stimme:

- der Ärztliche Direktor der Klinik für Orthopädie,
- der Direktor des Instituts für Unfallchirurgische Forschung und Biomechanik in Angelegenheiten der Forschung und Lehre,
- der Verwaltungsreferent.

(2) In Angelegenheiten von Forschung und Lehre wird der Vorstand um den Sprecher des Zentrums für Muskuloskeletale Forschung und den Leiter der Sektion für Chirurgische Forschung erweitert.

Der Vorstand kann Leiter kooptierter Kliniken oder Abteilungen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstands einladen.

(3) Der Klinikumsvorstand bestellt für die Dauer von 2 Jahren einen Professor aus dem Kreis der Ärztlichen Direktoren des Zentrums als Geschäftsführenden Direktor. Der Geschäftsführende Direktor kann einen Geschäftsführenden Oberarzt mit seiner Vertretung betrauen.

(4) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Vorstandes. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm in diesem Rahmen die Führung aller Geschäfte des laufenden Betriebes des Zentrums. Er wird hierbei vom Verwaltungsreferenten unterstützt.

(5) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat auf Einladung des Geschäftsführenden Direktors. Mit der Einladung muss der Geschäftsführende Direktor in der Tagesordnung alle wesentlichen Punkte ankündigen, soweit das nicht aus der Dringlichkeit heraus unmöglich ist.

Die Einladung der Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen soll grundsätzlich zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens 6 Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 4

### Protokolle

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen. Diese enthalten den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und ggf. deren Stellvertreter. Aus ihnen sind weiter alle Vorlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterungen ersichtlich. Ferner enthält die Niederschrift den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet.

(3) Das jeweilige Protokoll wird entweder im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung des Vorstands genehmigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

## § 5

### Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Vorstandsmitglied hinaus.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Ulm in Kraft; dasselbe gilt für spätere Änderungen der Geschäftsordnung.

Ulm, den 20.02.2013

Für den Klinikumsvorstand

gez.

Professor Dr. R. Marre  
Leitender Ärztlicher Direktor